auch Leute zum polnischen Gottesdienst zu **admittieren**, so zwar polnisch beichteten, aber doch deutsch verständen? Wann denn diese bei der Oberkirche beichten könnten und hierbei einiger **contemtus** mit unterlaufe, indem sie bloß Sonntags unten zu beichten verlangeten, womit sie nichts Tages vorher bei der Oberkirche beichten müßten, also ward gebeten, daß solche möchten zur Oberkirche **remittirt** werden. 4. Ob er über dieselben ein ordentliches Beichtregister halte und sie alle mit Namen aufzeichne? Das sei nicht möglich, er zeichne sie selbst mit Ziffern. — Weil dieses aber wider die Kirchenordnung, bat Herr Hofprediger, Herrn Bocken anzuermahnen, womit es richtig gehalten würde. Allein Herr Bock berichtet dagegen, daß es in so einer Zeit, als er zum Beichthören hatte, da er gleich auf die Kanzel gehen müßte, womit er zur **Administrirung** des Abendmahls in der Oberkirche zurecht kommen möge, nicht sein könnte, und dieses auch sonderlich daher, weil ihrer viele unter den polnischen Leuten ihren Namen nicht einmal wüßten.

Die übrigen Fragen nach der Austeilung des heil. Abendmahls haben wir schon Seite 15 gehört. In Abwesenheit des Herrn Bock wurde denn auch der polnische Glöckner vernommen, der keine Klagen hatte.

In der Folge treten Wiederholungen des schon Gesagten so häufig auf — abgesehen von rein persönlichen Dingen —, daß ich die „Relation" nicht mehr wörtlich anzugeben brauche. Da die Geistlichen, andere Kirchenbeamte, Herrschaften und Gemeinden über dieselben Sachen ausgeforscht werden, so gewinnt man den Eindruck, daß etwaige Schäden und Beschwerden sicher an den Tag kommen mußten, wie denn auch recht unwesentliche Dinge oft vorgebracht werden. Zugleich ersehen wir, daß die Mitglieder der Visitation die Dinge keineswegs durch die Brille **eines** Mannes oder **eines** Standes ansahen, was dem Ergebnis der Besichtigung natürlich in hohem Grade dienlich war.

I. Gebot. Bei dem Artikel **„De vita Auditorum secundum utramque legis tabulam"** erfahren wir, daß nur in Öls und Festenberg einige Leute katholisch, sonst die Bewohner durchweg evangelisch waren. In Klein Ellgut stand ein Mann in dem Verdacht, ein Schwenkfelder zu sein, der nach der Resolution auf die **Gravamina** nicht mehr „geheget und geduldet" werden sollte. In Festenberg war ein Altlisser „ein hönischer Geselle, der von Pfarr und Obrigkeit hönisch rede". Trotz dieses schweren Vorwurfs wird über ihn in der Resolution nichts verfügt, vermutlich deswegen, weil er mit den übrigen zum Abendmahl ging. Leider ist mir die Sekte der Altlisser ganz unbekannt; meine Bemühungen, über sie etwas zu erfahren, sind vergeblich gewesen. Den Namen lokal aufzufassen, scheint deswegen bedenklich, weil in Deutschland kein Ort vorhanden ist, von dem das Wort abgeleitet werden könnte.

II. Gebot. Zauberei, Wahrsagen und ähnliches waren, wie berichtet wird, durchaus unbekannt; doch würden wir Kinder des zwanzigsten Jahrhunderts es als einen Verstoß gegen das zweite Gebot empfinden, wenn der Schulmeister an vielen Orten gehalten war, „das Wetter zu betruten", wofür er die Wettergarbe erhielt. Wenn ich auch nirgends eine Erklärung des Wortes **„betruten"** erhalten konnte, so lehrt doch wohl der Zusammenhang, daß der Lehrer durch irgendwelche Sprüche oder Zeremonien Unholde (die Hexe Trude?) von den Saaten fernhalten sollte. Über gotteslästerliches Fluchen wurde viel geklagt, „ja, daß wohl kleine Kinder sich daran gewöhneten".

III. Gebot. Der Kirchenbesuch selbständiger Gemeindemitglieder und ihrer Familien war gut; nur kamen viele zu spät und gingen vorzeitig aus dem Gotteshause. Gar manchen mochte die Schenke zum zu frühen Verlassen des Hauses des Herrn bewegen. Man wurde deshalb vorstellig, daß in den Gasthäusern daraufhin Nachforschungen stattfänden, ob in ihnen während der Kirchzeit Getränke ausgeschenkt würden. Schlechter kamen das Gesinde und die Roßken (Pferdehirten) zur Predigt, denen wochentags die Herrschaften keine Zeit ließen, ihre eigenen Arbeiten vorzunehmen. Klagen über Sonntagsarbeit waren häufig. Bei unstetem Wetter in der Heu- und Getreideernte war wohl Beschäftigung im Felde erlaubt, aber es gehörte damals, ebenso wie jetzt, die Genehmigung der Behörde dazu. Selbst **„casus necessitatis"** zu machen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verstieß wider die Kirchenordnung. Übel stand es mit der Teilnahme an der Kinder- und Katechismuslehre. Wohl schickte man noch die eigenen Sprossen, aber nicht Mägde, Knechte und Lehrlinge, wie zum Beispiel Öls klagt, „daß unter 60 Lehrjungen anitzo kaum 4 kämen".

IV. Gebot. Mit großer Freude lesen wir, daß die Eltern durchweg die Pflichten gegen die Kinder und umgekehrt getreu erfüllten. Auch den Geistlichen erwies man überall „gebührliche Ehrerbietung". Nur ganz vereinzelt wird aus Festenberg gemeldet, daß einer Herrn Pastor Kwacubolinsky „vor einen Schelmen gescholten, der aber deshalb incarceriret worden, und vor einem hochlöblichen Ambte (hat) depreciren müssen". Eine Pflicht, die nach der Anschauung der Zeit das vierte Gebot den Eltern auferlegte, war die, ihre Kinder zur Schule zu schicken; über die Vernachlässigung dieser Obliegenheit „ist durchgehends Klage geführt worden".

V. Gebot. Die Mordtaten, welche im Fürstentume vorgefallen waren, hatten alle gerichtliche Sühne gefunden. Nur in Paschkerwitz hatte eine unverehelichte Mutter „ihr Kind weggelegt und war entlaufen; wußte also Herr Pastor, noch niemand, wie mit dem Kinde umbgegangen worden". Ärgerliche Feindschaften zwischen einzelnen Gemeindemitgliedern wurden dem Konsistorium gemeldet; sie scheinen aber selten gewesen zu sein. Dagegen war die Trunksucht, durch die man dem eigenen Leibe Schaden und Leid tut, weit verbreitet: Überall ertönen Klagen, am beweglichsten wohl in Hoenigern, „wo sie aus dem Kretschamb gingen, wann die Hanne krähn sollten und alsdann kräheten sie mit". Daß man bei dem fünften Gebot sich nach dem Rauchfietzreiten, Klotzschleppen*) und „dergleichen Üppigkeit" erkundigte, legt wohl den Schluß nahe, daß bei diesen Bräuchen der Alkohol eine große Rolle spielte.

VI. Gebot. Den Übergang zum sechsten Gebot bildet eine Frage nach den Rocken- und Spinnstuben (cf. Haehnel a. a. O. S. 51), wobei oft unzüchtige Dinge mit unterlaufen mochten. Solche Vergnügungen gehörten damals hier schon der Vergangenheit an.

Das eheliche Leben zeigt durchweg ein freundliches Bild; auch die Verlöbnisse wurden treu gehalten und führten fast immer zur Ehe. Ganz vereinzelt versuchte wohl die Grundherrschaft die Verbindung untertäniger Leute zu verhindern, wiewohl dem schon die Agende von 1664 im 16. Capitel scharf mit den Worten entgegengetreten war: „Demnach wir mißfällig verspüret, daß ein und andere Herrschaften sich unterstanden, gestiftete Ehegelöbnisse zu trennen, welches wir keineswegs toleriren können noch wollen, also ist unsre expresse Verordnung, daß alle und jede Herrschaften, dergleichen unbefugte Attentata bei Verlust der Obergerichte hinfüro unterlassen".

VII. Gebot. Von groben Vergehen gegen fremdes Eigentum hören wir nichts; dagegen war Gras-, Holz- und Obstdiebstahl an der Tagesordnung, auch war hin und wieder Klage darüber, „daß Töpler und Spieler vorhanden waren, die ein Handwerk daraus machten, sich oder die Nächsten durch dieses unchristliche Mittel um das Seine zu bringen". Da es hierbei um Bier oder Semmeln ging, erscheint uns das Vergnügen als ziemlich harmlos. Die Frage, ob Müßiggänger, die sich nicht ehrlich ernährten, vorhanden seien, wurde überall verneint.

VIII. Gebot. Gegen das achte Gebot wurde viel gesündigt. „Lästerer und mutwillige Ehrenschänder, die andere verleumden und betrügen", waren nicht grade selten. Besonders schlimm trieb es ein Festenberger Weber: „Er fing vieles Böse an, und wußte die ganze Gemeinde nicht, was mit ihm anzufangen; er bäte zu Gevattern, wenn gleich die Kinder schon längst getauft, auch schon vier Wochen alt; er breche Briefe auf; er hätte auf Herrn Regierungsrat Helchern auf Malirsch Prinse aufgenommen". Das Letztere mag was sehr Schlimmes gewesen sein; meinen Bemühungen aber, herauszubekommen, was **„Prinse aufnehmen"** bedeutet, ist ein Erfolg nicht beschieden gewesen.

IX. und X. Gebot. Merkwürdigerweise wird nach Verstößen gegen diesen Teil des mosaischen Gesetzes nicht gefragt. Ob man sich vielleicht scheute, Verfehlungen, die der irdische

*) Es ist die einzige, mir bekannte Stelle, welche wenigstens einen Fingerzeig gibt, zu welcher Art von Scherzen das Klotzschleppen zu rechnen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richter kaum zu bestrafen vermag, gegen die man also mit Resolutionen nicht gut vorgehen konnte, in den Bereich der Visitation zu ziehen?

Der nächste Abschnitt war den Armen und Kranken gewidmet. Man vertrat den wirtschaftlich und religiös allein richtigen Standpunkt: Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen! Deswegen war das Betteln streng verboten. Wer aber nicht arbeiten konnte, der sollte unterstützt werden. Es ist nun ein altes Verdienst der Stadt Öls, daß sie schon in jenen Tagen, denen soziale Fürsorge ziemlich fern lag, die Einheimischen „durch das Almosen in den Hospitälern und Convent" versorgte. Übler stand es auf dem Lande; da war nicht selten „schlechte Provision zu ihrer (der Armen) Unterhaltung". Aber nicht nur mit Speise und Trank sollten die Mühseligen und Beladenen versehen werden, sie erhielten auch geistlichen Zuspruch und wurden unaufgefordert von den Pastoren besucht. Auch ermahnte man die Gemeindemitglieder ernstlich, daß sie, wenn sie krank würden, „beizeiten ihre Seelsorger erfordern und es nicht bis auf die Letzte verschieben sollten, wenn ihnen sozusagen die Seele schon auf der Zunge sitzet". Freilich waren die Erinnerungen der Geistlichen häufig fruchtlos; sie klagten, „daß dennoch nicht gehorsamet würde, sondern oft das **Contrarium** geschehe". Ebenso hatten die Bitten, die Kirche mit Legaten zu bedenken, wenig Erfolg.

„Hoffart über Standes war genug, meistens bei dem Frauvolk", und „das junge Volk wollte sich fast zu kostbar hervortun". Öffentliche Tanzvergnügen fanden öfters über die in der Kirchenordnung festgesetzte Zeit „im Sommer bis zum Vieheintreiben, im Winter bis ein Gröschlein Licht verbrennet" statt.

Die Geistlichen erwiesen den **Seniores** (Superintendenten) die schuldige Ehrerbietung und lebten auch untereinander in Eintracht. Mit ihren Kirchenbediensteten waren sie wohl zufrieden. Aber auch die Gemeindemitglieder hatten an den Pastoren im großen und ganzen wenig auszusetzen. Die Klagen, welche hin und wieder vorgebracht werden, erscheinen uns zumeist ziemlich belanglos. So beschwert sich Stampen darüber, daß der Herr Pfarr einmal auf einer Hochzeit „etliche Stück auf der Geigen gespielet", Briese, daß er zu viel Ziegen hielte. Für die merkwürdige Frage, ob der Geistliche „Bier verkaufe oder gar wohl Gäste setze" (das heißt Bier ausschenke), habe ich schon an anderer Stelle (Haehnel a. a. O. S. 31/32) die Erklärung gesucht, daß mancher so viel Gerstensaft als Dezem bekam, daß er ihn verkaufen mußte. Schwerer schon fiel es ins Gewicht, daß einst eine Frau aus Ludwigsdorf beim Abendmahl den Kelch nicht erhalten hatte. Nicht selten erregten die Pastoren durch harte Scheltworte die Unzufriedenheit ihrer Pfarrkinder, so in Öls und Festenberg. Nicht zufrieden war man mit dem Seelsorger in Jackschönau, er erhielt über seine Lebensführung die Censur „**sic mediocriter**". Die Herrschaften beschwerten sich darüber, daß er bei adligen Hochzeiten „ein Hembd, als Tüchel und Halskragen, auch von Braut und Bräutigam einen **in specie** Dukaten als Opfer fordere". Hierauf erwidert die Resolution, daß, wenn diese Dinge als **Accidens Stolae** anzusehen seien, er sie auch fernerhin erhalten solle, wenn sie jedoch als Geschenke zu betrachten wären, „welche Gewohnheit ziemlich abgekommen, würde er **mutationem temporum** zu beobachten haben". Aber auch die Gemeinde klagt über die Geldgier ihres Pastors, der die Gebühren erhöhte, den Tischgroschen **duplirte** und einen armen Bettler einst nicht begraben wollte, „hatten ihn also **sine lux et sine crux** eingraben müssen, ja er hätte wohl, ob er (der Bettler) nicht Schuh und einen Pelz hatte, anfragen lassen". Ganz ungehalten war man über das Leben des Pastors in Peucke. Die schweren Rügen und Strafandrohungen, die er erhielt, mögen nicht ohne Erfolg geblieben sein; er ist bis an sein Ende im Amte geblieben.

Auch über das Leben der Familienmitglieder des Pfarrhauses wurden Erkundigungen eingezogen. Es muß vortrefflich gewesen sein, denn nur aus Jackschönau wird seitens der Herrschaften der Vorwurf, der uns keiner zu sein scheint, laut, daß sich die Töchter des Pastors „gleich dem Adel hielten"; doch wird der Tadel seitens der übrigen Gemeindemitglieder wesentlich abgeschwächt; diese sagten: „Sie trügen zwar Band, wären aber von so großer Hoffart nicht".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

De Bonis, Reditibus, Expensis et Rationibus Ecclesiasticis.

Nur in Stampen gehörte zur Parochie eine Wiese, sonst waren Kirchengüter nicht vorhanden. Die Einnahmen bestanden in Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Legaten, der Gebühr „von übrigen Gevattern" und Haustrauungen und dem Klingelbeutelgelde. Ausgaben erwuchsen der Kirche aus der Beschaffung des Abendmahlweins und der Unterhaltung der Kirch- und Schulgebäude; die Kirche kam aber meist nur für den Arbeitslohn auf. Hand- und Spanndienste leisteten die Gemeinden die Materialien gaben die Herrschaften. In Loßen waren hohe Prozeßkosten zu entrichten, die wahrscheinlich aus Streitigkeiten mit dem Kloster Trebnitz entstanden. Jährlich sollten Kirchenrechnungen gelegt werden, was aber keineswegs regelmäßig geschah. Über die verborgten Gelder waren „gehörige Documenta, Verschreibungen und Hypotheken" vorhanden; überall sah man auf die erforderliche Sicherheit.

Die Geistlichen von Strehlitz, Briese, Weigelsdorf und Peucke klagten über schlechtes Einkommen, die übrigen waren wohl zufrieden. Dazu trugen neben den Accidentien der überall stattliche Dezem, der Ertrag der Wiedemut, der Tischgroschen, das Wohlei (cf. Haehnel a. a. O. S. 52) und der Neujahrsumgang bei. Auch die Pfarrgehöfte waren fast überall in guter Ordnung.

Die Lehrer. Ganz anders stand es mit den Schulbeamten, die freilich, abgesehen von Öls und Festenberg, für ihr Amt gar nicht vorgebildet waren und deshalb auch ihre Pflichten nicht erfüllen konnten. Die Kinder wurden oft sehr hart behandelt, statt sie zu belehren, ließ der „Schulhalter" sie häufig für sich arbeiten, und dadurch wurde im Verein mit dem höchst kümmerlichen Schulbesuch der Erfolg des Unterrichts zumeist in Frage gestellt. Die Bezahlung der Lehrer war überall dürftig und erfolgte äußerst unregelmäßig, so daß viele von ihnen noch ein Handwerk treiben mußten. Glücklich war der, welcher durch Schreiberei sich einigen Nebenverdienst verschaffen konnte. Infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage waren die Bitten um Besserstellung auch allgemein. So flehte man in Öls: „Weil sie von dem Schulhalten gar kümmerlich sich nähren könnten, umb ein Adjuto, sie wollten solches mit ihrem Fleiß an ganz Armen ersetzen". Gradezu jämmerlich klingt es, wenn der Weigelsdorfer Lehrer klagt: „Herr von Borcke hatte wegen des Seegerstellens jährlich 4 sgl. ausgesetzt; er hätte aber zeithero mehr nicht als 2 sgl. bekommen können" und „weil das Holz sehr teuer, so wolle bitten, die Gemeinde dahin zu disponiren, womit die Kinder zuweilen möchten ein Scheit zu Hilfe bringen". Kurz und gut, es stellten sich soviel Mängel im Schulwesen heraus, daß die Resolution darauf verzichtet, auf die Gravamina einzugehen. Eine besondere **„Fürstlich Olßnische deutsche Stadt- und Land-Schulordnung"**, die als Anhang zu der Agenda erschien, war die Frucht der Visitation und suchte die Gebrechen nach Möglichkeit zu beseitigen.

Das Vokationsrecht. Über das wichtige, aber hier infolge der Vernachlässigung der Akten auch heute noch nicht genügend bekannte Vokationsrecht in die erste Olser Stelle besagt die Relation klipp und klar: **„Das Jus vocandi wäre bei Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht und der Stadt, so daß die Zechen ihre Vota hätten".***) Wohl versuchten die Herzöge hin und wieder das Recht der Gemeinde zu schmälern, aber es spricht für den gesunden Bürgersinn der Stadt, daß sie, selbst Serenissimo gegenüber, von ihren Befugnissen sich nichts vergab. Durchlaucht gab auch klein bei und erklärte, **„daß Sie bei Vocirung Herrn Hofpredigers der Gemeinde Votum nicht eo animo sie in ihrem Rechte zu turbiren übergangen, und sollte die Gemeinde bei ihrem Jure allerwegen geschützt werden; also wird die Gemeinde hoffentlich mit solcher Erklärung zufrieden sein".** (Über das Vokationsrecht cf. auch Haehnel a. a. O. S. 18 ff.)

Die Resolution.

„Aus den erteilten und fideliter consignirten Antworten" ergaben sich eine Reihe von Schäden, die die Visitationsmitglieder „durch Resolutiones auf die vorgekommenen

*) Das wird auch durchaus durch die kirchlichen Urkunden bestätigt, in denen sich zahlreiche Wahlprotokolle mit den Abstimmungen der Zechen befinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gravamina" zu beheben versuchten. Selbstverständlich wurden diese Entschließungen erst durch die Zustimmung des Fürsten rechtskräftig. Die Resolutiones zerfallen in Passus, **„so von öffentlicher Kanzel, weil sie der ganzen Gemeinde zu wissen für nötig befunden worden, haben sollen abgekündigt werden"**, und solche, **„welche zwar von der Gemeinde öffentlich nicht abgelesen worden, worüber aber dennoch Verfügung geschehen müssen"**. Nicht immer ist ersichtlich, warum ein Passus zu der ersten oder zweiten Art gerechnet wurde. Ich gebe die Entschließungen in der Reihenfolge der Instruktionsartikel wieder und bemerke, daß, wenn ein Passus zumeist auch nur für eine Parochie gegeben war, er doch allgemeine Geltung hatte.

Über den Zustand der Gotteshäuser ergehen Resolutiones, welche bezwecken, die Baustandigkeit, Sauberkeit, Licht- und Platzverhältnisse zu bessern. Mit welcher bis ins kleinste gehenden Sorgfalt alles behandelt wurde, mögen einige Punkte erweisen. Weil sie leichter rein zu halten wären, sollten die alten kupfernen „Taufkessel" durch zinnerne ersetzt werden, „da dann der Kirchschreiber nach celebrirten Tauf Actibus das Wasser alsbald ausgießen und die Taufschüssel sauber und rein halten soll". In Öls begegnen wir folgender Verfügung: „Dem Glöckner werden zu sauberer Erhaltung der Kirchen auf Besen jährlich 18 Groschen passiret, so ihm die Kirchenvorsteher (Rendanten) werden verabfolgen lassen".

Auch für möglichst diebessichere Gotteskästen wurde gesorgt, da Einbrüche in die Kirche, wie aus der späteren Geschichte von Öls hervorgeht, (cf. Haehnel a. a. O. S. 28) nicht unerhört waren.

Einen Einblick in die damaligen Verhältnisse läßt uns die Resolution tun, wenn sie verfügt, daß die die Gotteshäuser umringenden Friedhöfe wohl einzuhegen und von Schweinen und anderem Vieh reinzuhalten sind.

Die Anlage und das sorgfältige Führen der Seelenregister wird den Geistlichen zur strengen Pflicht gemacht. Doch legen die kümmerlichen uns erhaltenen Reste (cf. Haehnel a. a. O. S. 26 und 27) wohl den Schluß nahe, daß man auch in der Folgezeit auf diese wichtige Statistik wenig acht hatte. Ebenso wurden genaue und zuverlässige Kirchenbücher verlangt, und dieser so dankenswerten Anordnung ist mit großer Gewissenhaftigkeit nachgekommen worden. Namentlich besitzt Öls diese Urkunden zum Teil schon von 1587 an (cf. Haehnel a. a. O. S. 67), also seit einer Zeit, die der General-Kirchenvisitation ungefähr 100 Jahre vorausging, Urkunden, die sicher noch viel ungehobene Schätze bergen.

Sehr ernst tritt die Resolution gegen das Predigen von Studenten auf, die noch kein Examen gemacht hatten und nicht in dem Besitz einer Scheda Permissionis von Seiten des Herrn Hofprediger waren, sowie gegen das Lesen einer Rede im Gotteshause auf; nur in dem Falle der äußersten Not sollte letzteres erlaubt sein. Auch die Zeit und Dauer des Gottesdienstes wurde genau geregelt.

Die kirchliche Feier sämtlicher Festtage — darunter waren viele Marien- und Apostel-tage — ward streng gefordert, ebenso der Besuch der Katechismus- und Kinderlehre, in welche „sowohl die Alten selbst fleißiger kommen, als denen es zum öfteren gar sehr gebricht, als auch ihre Kinder, Gesinde und Lehrjungen fleißiger schicken sollten".

Die **Beichte** hatte durchaus am Tage vor dem heiligen Abendmahle stattzufinden. Selbst dem Adel wird keine Ausnahme gestattet, obwohl er bei dem Fürsten dahin vorstellig geworden war, „eodem die zu beichten und alsbald zu communiciren". Gegen die gerügten Mängel, die die Leute beim Bekennen ihrer Sünden begingen, mußten die Geistlichen „mit Bescheidenheit" einschreiten, hingegen aber hatten sich die Kirchkinder zu befleißigen, „nicht allein solche wohlmeinende Erinnerungen mit gutem Herzen aufzunehmen, sondern auch dahin zu trachten, wie sie die corrigirten Beichtmängel ändern mögen". Jeder „Confitent" sollte einzeln „absolvirt" werden; wenn dies „propter copiam" nicht anginge, wurden die, so wollte es die Resolution, welche ähnliche Sünden begangen hatten, zugleich von ihren Verfehlungen freigesprochen. Durchaus verboten war es jedermann, vor einem andern als dem zuständigen Pastor zu beichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register, die die Namen der Confitenten enthielten, dienten einmal dazu, dies zu verhindern, andererseits die Personen zu ermitteln, welche sich der in Frage stehenden Christenpflicht entzogen. Besondere Sorgfalt wurde den polnischen Leuten gewidmet, die allerdings zumeist der deutschen Sprache soweit mächtig waren, daß sie sich ihrer bei der heiligen Handlung bedienen konnten.

De coena. Beim Sakrament des Altars gab es mancherlei zu erinnern, wiewohl von allen Geistlichen versichert worden war, daß sie sich bei seiner Austeilung genau nach der Kirchenordnung richteten. Da, wie wir sahen, einmal eine Frau aus Ludwigsdorf den Kelch nicht bekommen hatte, erging die Verfügung, daß die Pastoren „wohl Acht haben, damit bei Spendung S. S. Calicis die Communikanten auch solchen empfangen und nicht ohne Genießung desselben vom Altar gehen". Ferner durfte man das Abendmahl niemals zweien zugleich „administriren", nie sollten einmal geweihte Symbole wieder aufgehoben, sondern reiner Tisch (cf. Haehnel a. a. O. S. 39) gemacht werden. Ferner verfügte die Resolution, daß bei der Feier des Tisches des Herrn „Knaben mit Servietten" tätig wären, „damit nicht aus Ungeschicklichkeit der Communikanten zuweilen von den Symbolis etwas auf die Erde falle und mit Füßen getreten werde". Den Abendmahlsgästen wurde strengstens verboten, vor dem Segen das Gotteshaus zu verlassen und „nicht, wie leider geschehen, sich hernach gleich im Kretscham niedersetzen, sondern sie sollten selbigen Tag mit heiligem und andächtigem Lesen, Singen und Beten zubringen". Hauscommunionen waren nur Kranken gestattet.

De Baptismo et puerperis. Bei den Taufen wurden gern, sehr im Gegensatze zu unserer Zeit, viel Gevattern gebeten, mehr als die Kirchenordnung erlaubte. Für diese Supernumerarii (cf. Haehnel a. a. O. S. 37) mußte überall eine bestimmte Geldsumme entrichtet werden. Bei der Taufe selbst wurde auf deutliches und langsames Sprechen des Pastors Gewicht gelegt, damit die Paten alles verstehen, beziehungsweise mitbeten könnten. Überall sollte eine „verständige" Hebamme sein, die nicht nur in der Stunde der Gefahr der Mutter beistehen, sondern auch in dringenden Fällen die Nottaufe vornehmen könnte. Totgeborene Kinder wurden fortan nicht mehr still, sondern mit den bei Erwachsenen üblichen Zeremonien beerdigt. Vor und nach der Entbindung sollten sich die Ehefrauen in das Kirchengebet einschließen lassen. Streng verboten war die Einsegnung der Wöchnerinnen vor vollendeter fünfter Woche nach der Entbindung, damit sie auch die Kräfte hätten, bei der „Einleitung" dem Gottesdienste von Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Dem anstößigen Geschrei und Zusammenlauf vor den Häusern, in denen Täuflinge sich befanden, von seiten derer, die etwas haben wollten, suchte man also zu steuern: „Damit nun solche Verdrießlichkeit nachbleiben mögen, als werden vielmehr aus milder Freigebigkeit christliche Eltern den Armen in Hospitaliern vor sich oder auch durch den Glöckner (Gaben) austeilen lassen". Einen echt christlichen Geist atmet die Verfügung, daß die Ehemänner der Wöchnerinnen nicht sofort auf „entfernte Hofearbeit" geschickt werden dürfen.

De ritu Proclamationis, Copulationis et Nuptiarum. Von Verlobten wurde unbedingt die nötige Kenntnis des Katechismus verlangt; sie sollten gewärtig sein, daß sie, „ehe und bevor sie ihres Christentums wegen genugsamb unterrichtet", nicht aufgeboten werden dürften. Die „Proclamatio" der Brautleute hatte „ohne Ansehen der Person zu dreien unterschiedenen Malen" zu erfolgen; eine Combinatio (Verbindung der Aufgebote) war verboten. Haustrauungen fanden bei „gemeinen Leuten" überhaupt nicht statt. „Was aber die Honoratiores in den Städten anreichet, stehet solches bei unserer Obrigkeitlichen Dispensation, jedoch werden solche, denen dergleichen Haustrauung von uns verstattet werden möchte, unserm Fürstlichen Consistorio aufs wenigste 10 Thaler zu erlegen schuldig sein (cf. auch Agenda Cap. XVI). Hochzeitsgäste, die der kirchlichen Feier nicht beiwohnten, wurden mit einer Geldstrafe bedroht. Wenn ein Brautpaar sich nicht pünktlich zur Trauung einfinden sollte, so war der Geistliche befugt, vor ihm das Gotteshaus schließen zu lassen und es mit einer Poen von 1 Thaler zu belegen. Da die lange Dauer der Hochzeitsfeiern vielfach Anstoß erregte, so sollten solche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Verbrecher als Braut und Bräutigamb oder so die Hochzeit ausgerichtet, wie auch der Wirt allwo getanzet worden" von der Ortsbehörde in Strafe genommen werden. Ebenso wurde „das schröckliche und brutalische Geschrei der Hochzeitsbitter und Hochzeitsleute" untersagt. In der Advents- und Fastenzeit durfte nicht getraut werden. Witwer mußten 6, Witwen 9 Monate bis zur Wiederverheiratung warten.

Der **Katechismus** sollte überall des Sonntags im Sommer recitiret und dabei das Olser Lehrbuch zugrunde gelegt werden.

De ritu sepulturae. Ein berufsmäßiger Totengräber wurde für alle Kirchspiele gefordert. Über die mangelnde Grabbegleitung war viel geklagt worden, namentlich darüber, daß nur wenige der Trauerfeier bis zu Ende beiwohnten. Deshalb verfügte die Resolution: „Alle und jede werden hiermit erinnert, das höchst wichtige memento mori nicht so außer Augen zu setzen, sondern auch durch volkreiche Gegenwart bei der Abdankung die Betrübten aufzurichten". Ebenfalls durften die Herren Pastoren, die, wo mehrere waren, alle dem Toten das letzte Geleit geben sollten und dafür ihr Accidens erhielten, „sine sontica causa" nicht fern bleiben. Doch bedingte ihre Nichtteilnahme nicht einen Wegfall der Sporteln. Sehr streng wurde die kirchliche Mitwirkung bei der Beerdigung ganz unchristlicher Menschen untersagt. Darüber heißt es: „So es sich aber zutrüge, daß sich wiederumb einige Atheisten, die sich aller Predigten und Sacramenten in leichtfertiger Weise entschlügen, finden sollten und verstürben, so soll Herr Pfarr sie keineswegs Honesta Sepultura und des Kirchhofs würdigen, sondern solche Verächter Gottes mit der in Rechten ausgesetzten Sepultura Canina belegen lassen".

De ritu publicae Poenitentiae. Wie die Geistlichen nicht nach eigenem Ermessen von Strafen zu „dispensiren" befugt waren, so durften sie sie auch nicht nach Gutdünken verschärfen: „Die Exasperirung der Kirchenbuße, quod opus solius principis, als daß Delinquentes mit dem Strohkranz stehen müssen, wird in totum abgeschaffet".

De cantionibus. Auch die zu singenden Lieder, deren Wahl bislang dem Kantor ausschließlich überlassen war, mußten fortan dem Pastor mitgeteilt werden, „damit er schauen könne, ob sie mit der bevorstehenden Predigt einstimmig, widrigenfalls er pro qualitate materiae, so er abzuhandeln vermeine, andern denominiren könnte".

De diebus Festis Gegen die Entweihung der Feiertage durch Werktätigkeit und die an manchen Orten stattfindenden Krammärkte erging die Verfügung: „Die Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage vor und nach den Predigten mit öffentlicher und geheimer Arbeit, sie mag Namens haben, wie sie will, wird hiermit gänzlich abgestellet. Da aber jemand dennoch darob betrofen würde, soll er nach der Kirchenordnung bestraft werden". Zugleich werden die Herrschaften ermahnt, „zu solcher Sabbathschänderei nicht etwa selbsten durch Botenlaufen, oder daß sie den Untertanen sonst keine Zeit lassen und desgleichen Anlaß zu geben, widrigenfalls es mit hohen Ungnaden würde vermerket werden". Krämerei wurde namentlich in Ols betrieben, wo naturgemäß das Landvolk zum sofortigen oder zukünftigen Verbrauch sich mancherlei kaufte; fernerhin „soll auch der im Sommer und Herbst gewöhnliche Naschmarkt nicht geduldet werden". Auch der regelmäßige Kirchenbesuch wurde zur strengen Pflicht gemacht: „Alle und jede werden ermahnet, den Gottesdienst nicht zu versäumen, sondern sowohl die Wochengebete, als Früh- und Mittagspredigten zu besuchen". Sehr energisch kämpft die Resolution gegen das Rauchfietzreiten an, „wodurch das heilige Pfingstfest nur geäffet wird". Schwere Bestrafung hatten „sowohl die geritten, als die, so die Pferde dazu gebrauchen lassen" zu erwarten.

De precatione. In dem Kirchengebet sollten zwar die Herrschaften besonders erwähnt werden, doch fortan „die solemnen Tittel und Special nominationes nachbleiben". Da Fürbitten für Elende, Wöchnerinnen u. s. w. recht mangelhaft nachgesucht wurden, und der Grund hiervon zum Teil in den hohen Gebühren der Pastoren lag, so sagte die Resolution: „Ist ganz unchristlich, daß weder Schwangere noch Kranke sich in das öffentliche Kirchengebete, ehe und bevor sie etwan in den letzten Zügen liegen, einschließen lassen. Damit aber solches löbliche Beginnen, womit man ein jedes auf die himmlische Hilfe und den besten Arzt weisen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

will, bei manchem nicht solches Ansinnen gewinne, als wenn es um einigen Gewinnst etwan geschehe, so werden die Herren Geistlichen nicht allein für recht Arme umbsonst bitten, sondern, wenn es (die Bezahlung) auch bei andern einige Zeit währen sollte, solches ohne Gesuch eines großen Profits verrichten".

De collegis. Da Schäden, welche die gesamte Geistlichkeit betrafen, nicht zutage getreten waren, so haben die Passus über die Amtsgenossen, denen ihre Fehler verwiesen werden, auch natürlich eine rein persönliche Farbe. Gegen die Pastoren in Jackschönau und Peucke allein waren schwere Klagen erhoben worden; nur diese beiden Herren wurden in der Resolution hart mitgenommen.

De vita auditorum. Gegen das vielgeübte Fluchen ergingen scharfe Bestimmungen. Nochmals wurde der Besuch der Kirche ge-, die Entheiligung des Sonntags verboten. Gegen die Feindschaft zwischen einzelnen Personen eiferte man, vor allem aber erfuhr das übermäßige Trinken die schärfste Verurteilung, auch deswegen, weil es die Menschen leicht zu „andern Übeltaten" verleitet. Als ganz sündhaft aber wurde der Besuch des Gotteshauses in nicht nüchternem Zustande gebrandmarkt und unter Poen gestellt: „Sollte es sich aber mehr zutragen, daß besoffene Trunkenbolde berauscht in das Gotteshaus kommen, so sollen sie nicht allein, den Tummel auszuschlafen, in Stock geschmissen werden, sondern wegen des groben scandali öffentlich Kniee- und Abbitte tun müssen. Und sollen auch die, so solchen Süflingen, besonders, so es unter dem Gottesdienste geschehen, eingeschenkt, ernstlich bestraft werden".

Gegen Dieberei mit Aushüten (des Viehs), Holz-, Gras- und Obststehlen wendet sich beim siebenten Gebot die Resolution. Den Sünden gegen das achte Gebot begegnet folgender Passus: „Wird sich ein jeder hüten, seine Nebenmenschen zu denigriren (anzuschwärzen) und zu verleumden, besonders aber der Seelen-Sorger und ihres Ambtes zu verschonen; würde dergleichen Calumniant betroffen werden, so soll er deshalb ernste Bestrafung erdulden müssen".

Die Obrigkeit wird ermahnt, einmal der Bettelei, dann der Hoffart entgegenzutreten. Auch auf richtige Geldwirtschaft sah man; die Kirchenrechnungen sollten jährlich gelegt, dabei jedoch „die Unkosten und Spesen aufs genaueste minagiret werden". Die Geistlichen wurden angewiesen, bei ihren Forderungen die Stola taxae nicht zu überschreiten, die Gemeindemitglieder aber, den Dezem reichlich und in guter Beschaffenheit zu liefern, sich überhaupt den Pastoren gegenüber freigebig zu erzeigen und ja nicht etwa Blech, Nadeln u. s. w. zu opfern, denn die, „welche so leichtfertiger Weise der Geistlichen mit Einlegung so nichtswürdiger Dinge spotten", sollen „zu gebührender Bestrafung gezogen werden". Daß auch bei uns damals eine Art von Karneval zu finden war, läßt sich daraus schließen, daß ein Verbot gegen „das Fastnachtsschwärmen in totum" erging, „weil die heilige Fastenzeit, vielmehr mit heiligen Passionsgedanken zu (zu) bringen (ist), als wird hiermit das Wurstgehen (cf. Haehnel a. a. O. S. 51) und Tanzen, welches schlechte Praeparatoria zur Betrachtung der Leidensgeschichte Christi (sind), gänzlich abgestellet".

Allen Beschwerden sucht die Resolution gerecht zu werden und alle Schäden, die zutage getreten waren, zu heilen. Bei dem großen Ernst, mit dem die Revisoren ihre Aufgabe auffaßten, und dem starken Nachdruck, den der Summus Episcopus, der zugleich höchste weltliche Obrigkeit war, den Entscheidungen zu geben vermochte, unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere General-Kirchenvisitation für das religiöse und sittliche Leben im Ölser Fürstentum von hoher Bedeutung gewesen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

will, bei manchem nicht solches Ansinn ... bewinnst etwan
geschehe, so werden die Herren Geistlich ... bitten, sondern,
wenn es (die Bezahlung) auch bei ande ... e Gesuch eines
großen Profits verrichten".

De collegis. Da Schäden, ... n, nicht zutage
getreten waren, so haben die Passus üb ... rwiesen werden,
auch natürlich eine rein persönliche Fa ... u und Peucke
allein waren schwere Klagen erhoben w ... der Resolution
hart mitgenommen.

De vita auditorum. Ge ... Bestimmungen.
Nochmals wurde der Besuch der Kirche ... rboten. Gegen
die Feindschaft zwischen einzelnen Perso ... das übermäßige
Trinken die schärfste Verurteilung, auc ... ht zu „andern
Übeltaten" verleitet. Als ganz sündha ... auses in nicht
nüchternem Zustande gebrandmarkt und ... mehr zutragen,
daß besoffene Trunkenbolde berauscht in ... nicht allein, den
Tummel auszuschlafen, in Stock geschmi ... ndali öffentlich
Kniee- und Abbitte tun müssen. Und s ... onders, so es
unter dem Gottesdienste geschehen, einge

Gegen Dieberei mit Aushüten ... en wendet sich
beim siebenten Gebot die Resolution. ... egnet folgender
Passus: „Wird sich ein jeder hüten, sei ... schwärzen) und
zu verleumden, besonders aber der Seel ... en; würde der-
gleichen Calumniant betroffen werden, ... ulden müssen".

Die Obrigkeit wird ermahnt, ... ntgegenzutreten.
Auch auf richtige Geldwirtschaft sah m ... gelegt, dabei
jedoch „die Unkosten und Spesen aufs ... tlichen wurden
angewiesen, bei ihren Forderungen die S ... eindemitglieder
aber, den Dezem reichlich und in guter ... den Pastoren
gegenüber freigebig zu erzeigen und ja ... fern, denn die,
„welche so leichtfertiger Weise der Geis ... Dinge spotten",
sollen „zu gebührender Bestrafung gezog ... eine Art von
Karneval zu finden war, läßt sich dar ... as Fastnachts-
schwärmen in totum" erging, „weil d ... gen Passions-
gedanken zu (zu) bringen (ist), als wird ... a. O. S. 51)
und Tanzen, welches schlechte Praepara ... Christi (sind),
gänzlich abgestellet".

Allen Beschwerden sucht die R ... chäden, die zu-
tage getreten waren, zu heilen. Bei d ... ihre Aufgabe
auffaßten, und dem starken Nachdruck, d ... höchste weltliche
Obrigkeit war, den Entscheidungen zu g ... fel, daß unsere
General-Kirchenvisitation für das religiö ... um von hoher
Bedeutung gewesen ist.

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf